

Habilitationsordnung

Gemäß § 17 Absatz (1) Ziff. 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2000) hat der erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 19.06.2002 nachfolgende Habilitationsordnung geändert.¹

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Absatz 1 BerIHG).

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das an der Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und zumindest von einem Professor oder einer Professorin an der Fakultät vertreten ist.

(3) Auf Vorschlag der Institutsräte bestimmt der Fakultätsrat die auf die aktuelle Lehre und Forschung bezogenen Habilitationsfächer.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muss, oder

b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen, oder

c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen, wobei den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten publizierten Forschungsergebnissen eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen ist,

2. ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache,

3. eine hochschulöffentliche Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Absatz (1) Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil des Habilitanden oder der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand oder die Habilitandin ist verpflichtet, seinen bzw. ihren Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im einzelnen darzulegen.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gemäß Absatz (1) Nr. 2 sind von dem Habilitanden oder der Habilitandin drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag kann sich auch auf Leistungen gemäß Absatz (1) Nr. 1 beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass der Habilitand oder die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass er oder sie umfassende Kenntnisse in dem Habilitationsfach und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(4) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 3 Anmeldung der Habilitationsabsicht

Der Habilitand oder die Habilitandin soll seine bzw. ihre Habilitationsabsicht dem für das Habilitationsfach zuständigen Institut mindestens zwei Semester vor dem schriftlichen Zulassungsantrag mitteilen.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Habilitationsordnung am 29. Juli 2002 genehmigt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. Ein durch eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades
3. und eine ausgewiesene wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule von insgesamt acht Semesterwochenstunden in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf und die eine mindestens einsemestrige, zwei Semesterwochenstunden umfassende selbständige Vorlesung an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin einschließt.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan oder der Dekanin der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis und die Urkunde der Hochschulprüfung oder der Staatsprüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
2. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
3. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1 in mindestens fünf Exemplaren; bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben und der eigene Anteil an der Arbeit ist gemäß § 2 Absatz (2) darzulegen,

5. die Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag mit jeweils kurzer Erläuterung gemäß § 2 Absatz (3),
6. der Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Absatz (1) Nr. 3,
7. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge in je fünf Exemplaren,
8. ein Exemplar der Dissertation,
9. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
10. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang.

§ 6 Zulassung

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist vom Fakultätsrat zum Habilitationsverfahren zuzulassen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß § 5 Absatz (1) beigebracht worden sind,
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach nicht bereits endgültig beendet worden ist,
4. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird und
5. die Fakultät für das Fach zuständig ist.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Lässt der Fakultätsrat den Antragsteller oder die Antragstellerin zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er die Habilitationskommission.

Die Habilitationskommission besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Neben den berufenen Professoren oder Professorinnen können ihr nur die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates angehören. Ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin wirken beratend mit.

Der Institutsrat, der das Habilitationsfach vertritt, schlägt dem Fakultätsrat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Habilitationskommission und die Kommissionsmitglieder vor, wobei die Kommissionsmitglieder durch die einzelnen Mitgliedergruppen des Institutsrates vorgeschlagen werden.

(2) Die Habilitationskommission muss so zusammengesetzt sein, dass sie insgesamt über den hinreichenden fachwissenschaftlichen Sachverstand verfügt, die schriftliche Habilitationsleistung vollständig zu beurteilen.

(3) Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Fakultät angehören.

(4) Die Habilitationskommission führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ihre Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Habilitationskommission für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 2 Absatz (1) mindestens drei Gutachter oder Gutachterinnen, von denen mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt und mindestens einer oder eine der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin angehört. Der Fakultätsrat kann Mitglieder der Habilitationskommission zu Gutachtern oder Gutachterinnen bestimmen. Die Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen kann durch Beschluss des Fakultätsrates auf den Dekan oder die Dekanin übertragen werden.

(2) Zum Gutachter oder zur Gutachterin über die schriftlichen Habilitationsleistungen kann nur bestellt werden, wer die Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Diese Fachkompetenz ist durch die entsprechende Lehrbefähigung nachgewiesen, sie kann sich ausnahmsweise aus besonderen Fach- und Methodenkenntnissen ergeben. Die Gutachter oder Gutachterinnen müssen insgesamt die schriftlichen Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können. Wenn verschiedene Fächer von der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachter oder Gutachterinnen zu bestellen.

(3) Die Gutachter oder Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 9 Absatz (1) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglichen. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung im Sinne einer Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden.

(4) Die fachwissenschaftlich fundierten Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Fakultätsrates, damit dessen Entscheidung dem Gebot der sachgerechten Bewertung entspricht. Die Bindungswirkung kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden. Derartige Gegengutachten sind schriftlich abzufassen.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorliegen, andernfalls kann der Dekan oder die Dekanin eine Nachfrist setzen. Bei Absage oder Ablauf der Nachfrist schlägt die Habilitationskommission jeweils einen anderen Gutachter oder andere Gutachterin vor. Die Bestellung erfolgt nach § 8 Absatz (1) dieser Ordnung.

(6) Die Habilitationsleistungen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1 sowie die Gutachten sind an der Fakultät für vier Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die Professoren und Professorinnen und weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät auszulegen. Dies ist bekannt zu machen, um allen stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates vor der Sitzung die Gelegenheit zu einer Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten sowie die Möglichkeit zu einer Abfassung von Gegengutachten zu geben. Gegengutachten sind schriftlich anzukündigen. Der Tag der Ankündigung setzt das Ver-

fahren für längstens eine Woche aus. Eventuell erstellte Gegengutachten sind für mindestens eine Woche auszulegen, was in geeigneter Form bekanntzugeben ist.

§ 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat

1. die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und das Vortragsthema gemäß § 2 Absatz (3) oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Werden in der Sitzung des erweiterten Fakultätsrates erstmals in mündlicher Form erhebliche begründete Einwände gegen die schriftliche Habilitationsleistung geäußert, soll die Entscheidung verschoben werden, um Gelegenheit zur Anfertigung von schriftlichen Gegengutachten zu geben.

(3) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß Absatz (1) auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten entfällt nur und nur insoweit, wie sie auf der Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert worden sind. Die Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung erfolgt namentlich, und die Gründe, die für das Abstimmungsergebnis maßgebend waren, sind zu protokollieren.

(4) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen fasst der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission unverzüglich einen Beschluss über das Thema des öffentlichen Vortrags und den Vortragstermin. Dies ist universitätsöffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. § 16 Absatz (2) bleibt unberührt.

(5) Hält der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, so ist diese dem Habilitanden oder der Habilitandin vom Dekan oder von der Dekanin mitzuteilen und ihm bzw. ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Fakultätsrat kann daraufhin eine abweichende Bezeichnung festsetzen; dies ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

(1) Der Vortrag findet während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von 45 Minuten.

(2) Zwei Wochen vor dem öffentlichen Vortrag teilt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin das Thema des Vortrags mit und macht ihm oder ihr die Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen ohne Namensnennung der Gutachter oder Gutachterinnen zugänglich. § 20 Absatz (5) bleibt unberührt.

(3) An der wissenschaftlichen Aussprache, die von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission sowie Professoren oder Professorinnen und weitere habilitierte Mitglieder der Fakultät teil. Der Leiter oder die Leiterin der Aussprache kann Fragen aller Anwesenden zulassen. Die wissenschaftliche Aussprache soll mindestens 45 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten umfassen.

(4) Die Habilitationskommission fasst das Ergebnis in einer gutachtlichen Stellungnahme zusammen.

§ 11 Probevorlesung und didaktisches Gutachten

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die vom Habilitanden oder von der Habilitandin erbrachten didaktischen Leistungen. Zur Beurteilung der didaktischen Leistungen legt die Habilitationskommission die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets fest. Der Termin der Probevorlesung wird dem Habilitanden oder der Habilitandin mindestens zwei Wochen vorher vom Dekan mitgeteilt. Dies ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(2) Auf Vorschlag des oder der beratend in der Kommission mitwirkenden Studenten bzw. Studentin können Studierende der Fakultät ihre Beurteilungen der didaktischen Leistungen in der Habilitationskommission vortragen. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Habilitationskommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

§ 12 Zusammenfassendes Gutachten

Abschließend fasst die Habilitationskommission die Gutachten der Gutachter oder Gutachterinnen über die schriftlichen Habilitationsleistungen, das Gutachten

über die didaktischen Leistungen sowie die gutachtliche Stellungnahme zu öffentlichem Vortrag und wissenschaftlicher Aussprache zusammen und legt die Zusammenfassung dem erweiterten Fakultätsrat vor.

§ 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten der Habilitationskommission über den öffentlichen Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache und über die didaktischen Leistungen sowie auf der Grundlage des bereits gefassten Beschlusses über die schriftliche Habilitationsleistung wird vom erweiterten Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung gefasst. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Über

1. den öffentlichen Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache sowie
 2. die didaktischen Leistungen einschließlich der Bewertung der Probevorlesung
- ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Nachdem der Habilitand oder die Habilitandin die in § 15 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin eine Urkunde aus, mit der der Fakultätsrat ihm oder ihr die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Leiters bzw. der Leiterin der Hochschule oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin und des Dekans bzw. der Dekanin oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin sowie ein Siegel der Hochschule. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber oder der Inhaberin die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 14 Beantragung der Lehrbefugnis

Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde kann die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG beantragt werden. Über die Verleihung der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 118 Absatz 1 Satz 2 BerlHG.

§ 15 Veröffentlichungspflicht

(1) Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1, aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt worden sind, ist durch den Habilitanden oder die Habilitandin der Universitätsbibliothek und der Fakultät innerhalb eines

Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind das Datum für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sowie sämtliche Gutachter und Gutachterinnen anzugeben.

(2) Zusätzlich zu Absatz (1) gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Habilitation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Habilitand oder die Habilitandin überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/ Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Habilitation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 16 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin kann seinen bzw. ihren Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat (§ 5 Absatz (2)) oder bei fehlender Einigung über die Bezeichnung des Habilitationsfachs (§ 9 Absatz (5)) zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 9 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats zur Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache gemäß § 13 Absatz (1) Satz 3 Nr. 1 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut gehalten werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gemäß § 13 Absatz (1) Satz 3

Nr. 2 nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden oder der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen bzw. der Probevorlesung gegeben werden, die gemäß § 11 zu begutachten sind. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Fakultätsrat beschließt im Falle einer Wiederholung der Habilitationsleistungen gemäß Satz 1 und 3 eine Fristverlängerung, andernfalls den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

§ 17 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 9 Absätze (3) und (4) sowie § 16 Absatz (3) den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

- eine der zu erbringenden Leistungen gemäß § 13 Absatz (1) Satz 3 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind

oder wenn

- im Falle eines Täuschungsversuches des Habilitanden oder der Habilitandin auch nach dessen bzw. deren Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden oder der Habilitandin schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muss im Wortlaut vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der oder die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Antrag des Fakultätsrates (§ 36 Absatz 7 BerlHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

§ 19 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Institutsrat, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

§ 20 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Alle Beschlüsse sind nach mündlicher Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist ausgeschlossen. An allen Sitzungen der Habilitationskommission muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Bei den Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Habilitationskommission entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmenthaltung ist nicht zugelassen. Der Verlauf der Sitzungen und deren Ergebnisse sind zu protokollieren.

(2) Die Habilitationskommission legt alle Entscheidungen dem Fakultätsrat vor. Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist dies gemäß Absatz (4) dem Habilitanden oder der Habilitandin mitzuteilen. Der Dekan oder die Dekanin kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(3) Bei vorhersehbarer mehrmonatiger Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds ist ein neues Kommissionsmitglied durch den Fakultätsrat zur Vertretung zu bestellen. Der Vorschlag zur Vertretung ergeht durch das Kommissionsmitglied, dessen Mitarbeit in der Kommission ruht. Im Fall des Kommissionsvorsitzenden ist dessen Aufgabe beendet. Das Habilitationsverfahren wird durch den neuen Vorsitzenden zu Ende geführt.

(4) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden oder an die Habilitandin bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen.

(5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält der Habilitand oder die Habilitandin die Gelegenheit zur Einsichtnahme in sämtliche Gutachten. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

§ 21 Einspruch und Rechtsmittel

Der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Habilitand oder die Habilitandin bzw. der Habilitierte oder die Habilitierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Habilitationsordnung gilt für Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung stellen.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I vom 16.04.1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 11/1998) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1
Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Anlage 24
Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Lehrbefähigung
für das Fach ...

vorgelegt dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr.

geb. am in

Präsident/Präsidentin
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekan/Dekanin

Berlin, den

Gutachter:

- 1.
- 2.
- 3.

Anlage 2

Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I
der Humboldt-Universität zu Berlin

hat

Frau/Herrn Dr.
geb. am in

aufgrund nach einem Habilitationsverfahren gemäß der
Habilitationsordnung der Fakultät vom

die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach

.....

zuerkannt.

Frau/Herr Dr. hat damit den Nachweis erbracht,
dass sie/er das Fach
selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautet :

.....

Das Thema des öffentlichen Vortrages lautete :

.....

Berlin, den

Siegel

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan